

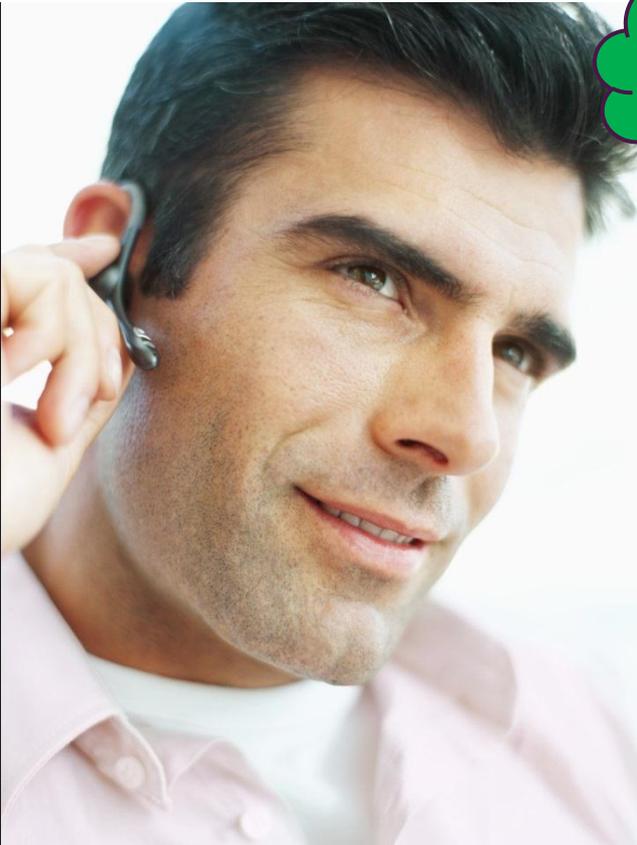


Das Erbrecht aus deutsch-polnischer Sicht

AUSTRIA BELGIUM BULGARIA CHINA CZECH REPUBLIC
GERMANY HUNGARY POLAND ROMANIA SLOVAKIA TURKEY

sdzlegal.pl

In Deutschland



Lebemann
Putz-
Munter

Ehefrau:
Roswitha

Kinder:
Helmut,
Sabine

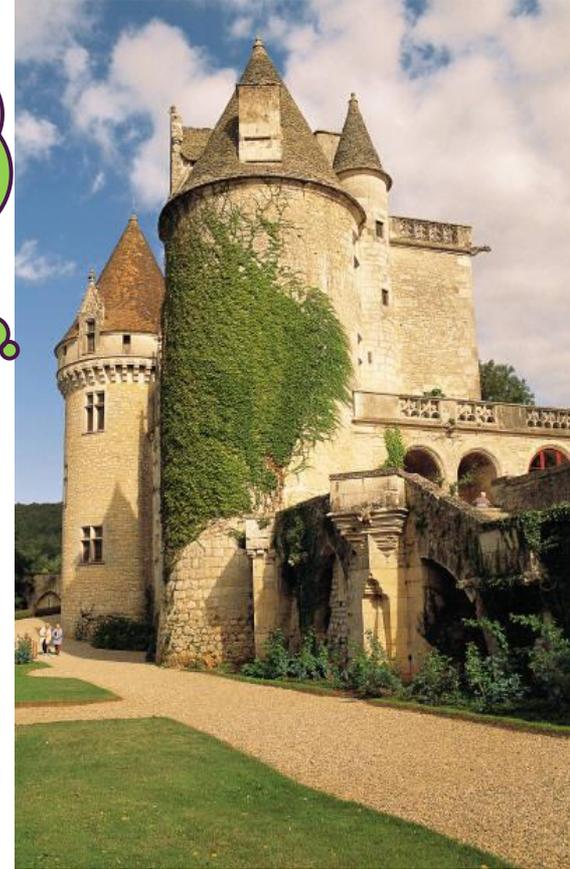
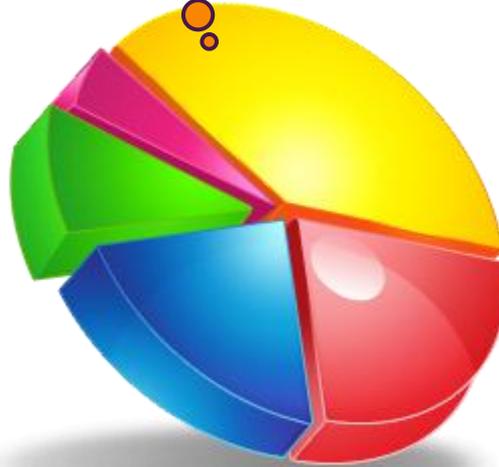


Vermögen in Deutschland:

Gewerbe
(Einzel-
kaufmann)

Anteile
an
GmbH

Grund-
eigentum
(Haus)



In Polen:

Lebensgefährtin
Mariola

„Stiefkind“
Aleksander



In Polen:

Vermögen:

Eingetragene
Wirtschaftstätigkeit

Anteile an GmbH

Anteile an
Kommanditgesellschaft

Wohnung



Die Verordnung (EU) Nr. 650/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Annahme und Vollstreckung öffentlicher Urkunden in Erbsachen sowie zur Einführung eines Europäischen Nachlasszeugnisses.

GEMÄß DER VERORDNUNG

Die gesamte Rechtsnachfolge von Todes wegen unterliegt dem Rechts des Staates, in dem der Erblasser im Zeitpunkt seines Todes seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte.

aber

Eine Person kann für die Rechtsnachfolge von Todes wegen das Recht des Staates wählen, dem sie im Zeitpunkt der Rechtswahl oder im Zeitpunkt ihres Todes angehört.

GEMÄß DER VERORDNUNG

Die Erbrechts-VO wird am 17. August 2015 vollumfänglich anzuwenden sein. Bis zum 16.08.2015 wird ein deutscher Staatsangehöriger immer nach deutschem Erbrecht beerbt. Verstirbt also ein Deutscher mit Wohnsitz in Polen, so wird wie bisher deutsches Erbrecht angewendet.

Sobald die Regeln der Erbrechts-VO anzuwenden sind, wird ein Deutscher mit gewöhnlichem Aufenthalt in Polen nach polnischen Erbrecht beerbt. Verstirbt also in Zukunft (ab 2015) ein Deutscher mit letztem gewöhnlichem Aufenthalt in Polen, wird grundsätzlich polnisches Erbrecht angewendet werden.

GEMÄß DER VERORDNUNG

Laut der Verordnung besteht schon jetzt die Möglichkeit der Rechtswahl. Hatte der Erblasser das auf seine Rechtsnachfolge von Todes wegen anzuwendende Recht vor dem 17. August 2015 gewählt, so ist diese Rechtswahl wirksam, wenn sie nach dem zum Zeitpunkt der Rechtswahl geltenden Vorschriften des Internationalen Privatrechts in dem Staat, in dem der Erblasser seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte, oder in einem Staat, dessen Staatsangehörigkeit er besaß, wirksam ist.

DEUTSCHES ERBRECHT

Der Wille des Erblassers ist maßgeblich.



Mit der gesetzlichen Erbfolge wird geregelt, wer das Vermögen eines Verstorbenen erhält, wenn dieser keine letzte Verfügung (also kein Testament und keinen Erbvertrag) hinterlassen hat.

Erben mehrere Personen, so wird damit auch geregelt, wie groß der Anteil des Einzelnen an der Erbengemeinschaft ist.

Existiert ein Testament oder ein Erbvertrag, so hat die gesetzliche Erbfolge Einfluss auf den Pflichtteil, der einigen nahen Verwandten und Lebenspartnern grundsätzlich zusteht. Der Pflichtteil besteht in diesem Fall in der Hälfte des Wertes des gesetzlichen Erbteils.

GESETZLICHE ERBREIHENFOLGE



Erste Ordnung:

Abkömmlinge des Erblassers
(sämtliche vom Erblasser
abstammende Personen, also Kinder,
einschließlich der nichtehelichen und
der adoptierten Kinder, Enkel, Urenkel
etc.)

Ehegatte $\Rightarrow \frac{1}{4}$

GESETZLICHE ERBREIHENFOLGE



Zweite Ordnung:

Eltern des Erblassers und deren Abkömmlinge (Vater, Mutter, Bruder, Schwester, Neffe, Nichte, Großneffe, Großnichte usw.). Leben zur Zeit des Erbfalls beide Eltern noch, erben deren Kinder (also in der Regel die Geschwister des Verstorbenen) nichts. Lebt nur noch ein Elternteil, bekommt er die Hälfte, und der Rest wird auf die Abkömmlinge des verstorbenen Elternteils aufgeteilt. Falls keine Kinder vorhanden sind, erbt der überlebende Elternteil allein.

Ehegatte \Rightarrow die Hälfte

GESETZLICHE ERBREIHENFOLGE



Dritte Ordnung:

Großeltern des Erblassers und deren Abkömmlinge (Großvater, Großmutter, Onkel, Tante, Cousin, Cousine usw.) – Ehegatte \Rightarrow die Hälfte

GESETZLICHE ERBREIHENFOLGE



Vierte Ordnung:

Urgroßeltern des Erblassers und deren Abkömmlinge (Urgroßvater, Urgroßmutter, Großonkel, Großtante usw.)

und fernere Ordnungen: entferntere Voreltern des Erblassers und deren Abkömmlinge -

Ehegatte – erbt den gesamten Nachlass

EHEGATTE

Der Ehegatte gehört nicht zu dem oben beschriebenen Kreis der Erben. Sein gesetzliches Erbrecht beruht auf besonderen Vorschriften. War bereits ein Scheidungsantrag durch den Erblasser rechtshängig und hätte dieser Erfolg haben müssen bzw. erklärte der Erblasser gegenüber dem Familiengericht, dass er der Ehescheidung zustimmt, scheidet der Ehegatte als Erbe aus.

Sind weder Verwandte, noch ein Ehegatte des Erblassers vorhanden, ist der Fiskus des Bundeslandes, dem der Erblasser zum Zeitpunkt des Todes angehört hat, der gesetzliche Erbe (sog. Staatserbrecht).



Vermögen des Erblassers übergeht mit dessen Tod als Ganzes auf den oder die Erben. Unabhängig von der Frage, ob der Erblasser ein Testament oder einen Erbvertrag hinterlassen hat und damit die gewillkürte Erbfolge eingreift oder ob der Nachlass nach den Regeln der gesetzlichen Erbfolge verteilt wird, steht fest, dass ein gewerbliches Unternehmen vererbbar ist und zum Nachlass zählen kann.

GmbH-Geschäftsanteile sind grundsätzlich vererblich. Das heißt, sie gehen mit dem Tod des Gesellschafters nicht unter, sondern bleiben bestehen und können mit dem Tode übertragen werden. Das ist in § 15 GmbHG geregelt.

ANTEILE AN EINER KG

Hierzu ist auszuführen, dass sich die Nachfolge wie bei der GmbH und der KG regelt. Wenn der Erblasser an beiden Anteile hat, werden beide Nachfolgeregelungen angesprochen.

DAS POLNISCHE ERBRECHT

TESTAMENTARISCHE UND GESETZLICHE ERBFOLGE

Holografisches- handschriftliches Testament
(Handschrift, **Unterschrift, Datum**).

Testament vor Amtsperson

(in Anwesenheit von zwei Zeugen. Die Erklärung muss zu Protokoll gegeben werden. Protokolliert werden kann dies bei bestimmten Behörden, wie zum Beispiel beim Bürgermeister der Gemeinde, beim Stadtpräsidenten, beim Marschall der Wojewodschaft, beim Sekretär der Gemeinde oder des Bezirkes und beim Leiter des Standesamtes).

Notarielles Testament
–
öffentliches Testament
(das notariell errichtete Testament).

Mündliches Testament
(„Dreizeugentestament“; in der Besorgnis
des schnellen Todes wird eine mündliche
Erklärung in Anwesenheit der drei Zeugen
abgefertigt).

BESONDERE TESTAMENTE:

Diese Testamente verlieren aber ihre Gültigkeit nach dem Ablauf von 6 Monaten nach dem Wegfall der Umstände, die die Errichtung (in dieser Form) notwendig machten. Es sei denn, dass der Erblasser innerhalb dieser Zeitspanne verstirbt.

das Nottestament auf Reisen
(auf einem polnischen See- oder
Luftfahrzeug;
die Willenserklärung kann vor
dem Kapitän oder vor seinem
Stellvertreter abgegeben werden.
Es müssen zwei Zeugen
anwesend sein).

Militärtestament (Die
Willenserklärung eines Soldaten
der polnischen Streitkräfte;
nur in Zeit der Bereitstellung, des
Krieges, oder der
Kriegsgefangenschaft).

PFLICHTTEIL

Die Berechtigten zu einem Pflichtteil sind die Abkömmlinge, der Ehegatte und die Eltern des Erblassers.

Die behinderten Abkömmlinge haben in Polen höhere Ansprüche.

Der Pflichtteil besteht in der Hälfte des Wertes des gesetzlichen Erbteils.

Ist der Berechtigte aber dauernd arbeitsunfähig oder minderjährig, dann ist der Pflichtteil zwei Drittel des gesetzlichen Erbteils.

Ehegatten und Kinder

–

Die Kinder und der Ehegatte des Erblassers erben zu gleichen Teilen. Der auf den Ehegatten anfallende Erbteil darf jedoch nicht geringer als ein Viertel sein.

GESETZLICHE ERBREIHENFOLGE UND DIE HÖHE DER ERBTEILE

Eltern

-

Sind keine Kinder vorhanden, erben die Eltern und der Ehegatte des Erblassers \Rightarrow der auf den Eltern anfallende Erbteil beträgt hier ein Viertel.

Ist nur ein Elternteil vorhanden, und gibt es keine Geschwister, so erbt er die Hälfte des Erbteils.

Geschwister

–

Sind keine Kinder und kein Ehegatte des Erblassers vorhanden, erben die Eltern des Erblassers zu gleichen Erbteilen. Wenn ein Elternteil nicht überlebt hat, erben seinen Erbteil die Geschwister des Erblassers zu gleichen Erbteilen.

Nichten und Neffen

-

Sind keine Geschwister
des Erblassers vorhanden,
so erben Nichten und
Neffen das ihren Eltern
anfallende Erbteil.

Großeltern

-

Sind keine Abkömmlinge, Ehegatte, Eltern, Geschwister des Erblassers vorhanden, so erben die Großeltern des Erblassers den ganzen Erbteil. Wenn ein Großelternteil nicht überlebt, erben diesen Erbteil seine Abkömmlinge.

Stiefkinder

-

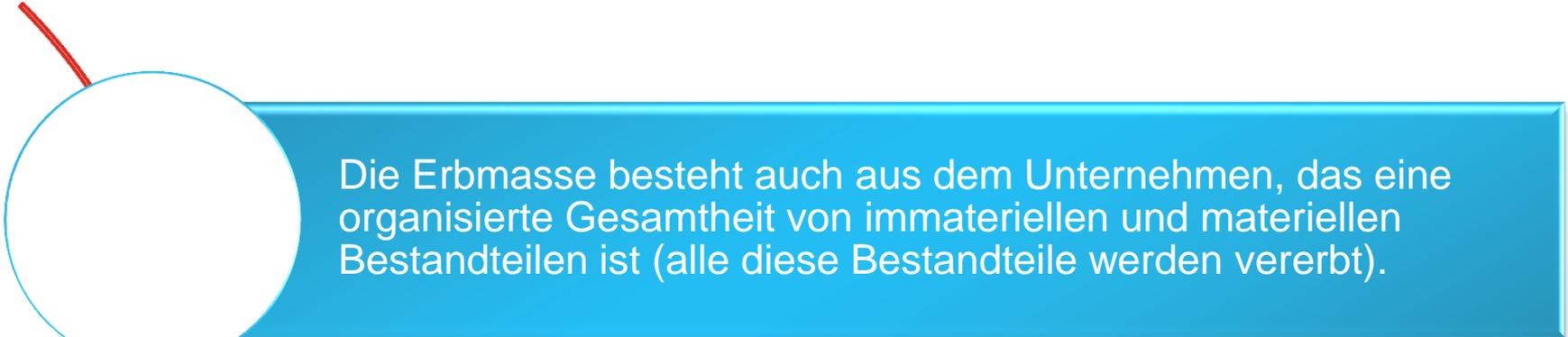
Sind keine Verwandten
vorhanden, so erben die
Stiefkinder des Erblassers
zu gleichen Erbteilen.

Erbrecht der Gemeinde und des Fiskus

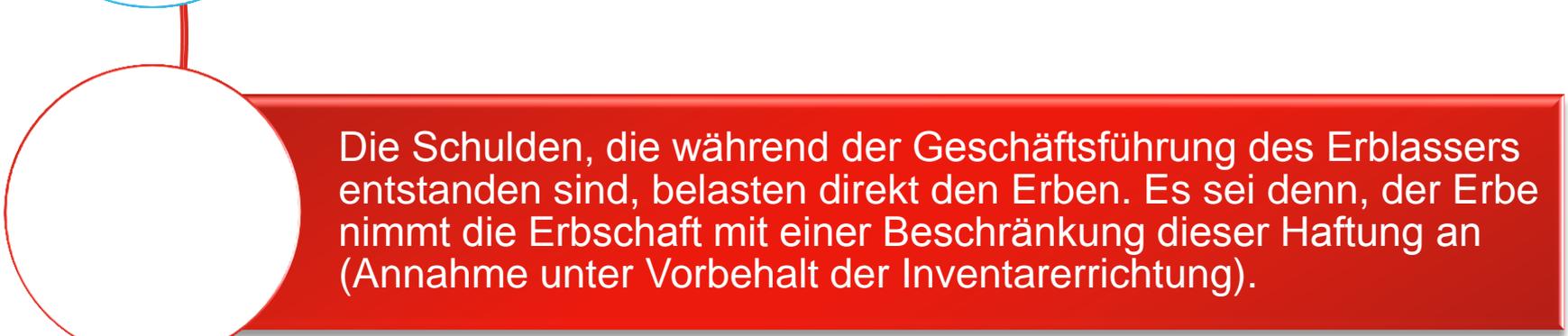
-

Verstirbt der Erblasser, ohne Ehegatten, Kinder, Eltern, Geschwister oder Neffen zu hinterlassen, so erbt die Gemeinde, in welcher der Erblasser den letzten Wohnsitz hatte; ist der letzte Wohnsitz nicht feststellbar, erbt der Fiskus –"Skarb Państwa".

Im Prinzip unterliegen die Bestandteile des Unternehmens, der GmbH-Anteile, der KG-Anteile den allgemeinen Regelungen des polnischen Erbrechts.



Die Erbmasse besteht auch aus dem Unternehmen, das eine organisierte Gesamtheit von immateriellen und materiellen Bestandteilen ist (alle diese Bestandteile werden vererbt).



Die Schulden, die während der Geschäftsführung des Erblassers entstanden sind, belasten direkt den Erben. Es sei denn, der Erbe nimmt die Erbschaft mit einer Beschränkung dieser Haftung an (Annahme unter Vorbehalt der Inventarerrichtung).

VERSTORBENER GESELLSCHAFTER (GMBH)

Der Gesellschaftsvertrag kann den Eintritt von Erben an Stelle eines verstorbenen Gesellschafters in die Gesellschaft beschränken oder ausschließen. Für diesen Fall muss der Gesellschaftsvertrag die Bedingungen für die Auszahlung der nicht in die Gesellschaft eintretenden Erben bestimmen, bei sonstiger Unwirksamkeit der Beschränkung oder des Ausschlusses.

VERERBUNG VON ANTEILEN AN EINER KG

Tod des Komplementärs

- Die Rechtsregelung wie bei der offenen Handelsgesellschaft. Trotz des Todes (...) eines Gesellschafters wird die Gesellschaft zwischen den übrigen Gesellschaftern fortgesetzt, wenn dies im Gesellschaftsvertrag bestimmt ist oder die übrigen Gesellschafter dies vereinbaren ⇒ solche Vereinbarung ist im Falle des Todes unverzüglich zu treffen. Andernfalls kann der Erbe die Durchführung der Liquidation verlangen.

Tod des Kommanditisten

- Der Tod eines Kommanditisten ist kein Grund für die Auflösung der Gesellschaft. Die Erben eines Kommanditisten sollen gegenüber der Gesellschaft eine Person benennen, die ihre Rechte wahrnimmt. Geschäfte, die von den übrigen Gesellschaftern vor einer solchen Benennung ausgeführt worden sind, binden auch die Erben des Kommanditisten. Die Aufteilung des Anteils des Kommanditisten am Gesellschaftsvermögen unter der Erben ist gegenüber der Gesellschaft nur mit Zustimmung der übrigen Gesellschafter wirksam.

NEU EINGEFÜHRTE REGELUNG- DAS VINDIKATIONSVERMÄCHTNIS IM POLNISCHEN RECHT

Das Vindikationsvermächtnis ist eine besondere Form des Vermächtnisses im notariellen Testament, dank dem die vom Erblasser gewählte Person einen vermachten Gegenstand mit dem Zeitpunkt des Erbfalls erwirbt, ohne dass es weiterer Handlungen dieser Person bedarf.

GEGENSTAND DES VINDIKATIONSVERMÄCHTNISSES

Speziessache

veräußerbare
Vermögensrechte

Unternehmen oder
landwirtschaftlicher
Betrieb

Nießbrauch /
Dienstbarkeit
zugunsten des
Vermächtnisnehmers

VINDIKATIONSVERMÄCHTNIS

Mit Vindikationslegat wird eine Art des Vermächtnisses bezeichnet, bei der der Bedachte durch das Vermächtnis Eigentümer an der vermachten Sache wird und daher einen Herausgabeanspruch (= Vindikation) gegen den Erben hat.

Dem deutschen Erbrecht ist das Vindikationslegat fremd, es kennt nur das Damnationslegat. Ein Vindikationslegat nach ausländischem Recht, ist gemäß dem Recht der belegenen Sache als Damnationslegat zu behandeln.

DER ERBLASSER KANN IM TESTAMENT EINEN TESTAMENTSVOLLSTRECKER BERUFEN

Testamentsvollstrecker muss geschäftsfähig sein.

Kann der Testamentsvollstrecker diese Verpflichtung nicht annehmen, so muss er eine entsprechende Erklärung vor Gericht abgeben.

Er soll die Erbmasse verwalten, die Nachlassverbindlichkeiten begleichen, insbesondere die Vermächtnisse und Auflagen vollziehen und ferner den Erben in Übereinstimmung mit dem Willen des Erblassers und mit dem Gesetz herausgeben.

Er kann in Rechtstreitigkeiten, die sich aus der Verwaltung des Nachlasses ergeben, klagen und verklagt werden.

TESTAMENTSVOLLSTRECKER

Der Testamentsvollstrecker soll der Person, zu deren Gunsten ein Vindikationsvermächtnis vermacht wurde, den Gegenstand des Vindikationsvermächtnisses herausgeben.

Bis Besitzergreifung des Vindikationsvermächtnisgegenstands durch diese Person, verwaltet der Testamentsvollstrecker diesen Gegenstand.

Lebemann Putz-Munter

Deutschland:

Ehefrau + Kinder

Gewerbe + Anteile an
GmbH + Grundeigentum

Polen:

Lebensgefährtin + "Stiefkind"

Eingetragene
Wirtschaftstätigkeit + GmbH +
Anteile an KG + Wohnung

ZUSAMMENFASSUNG

Die rechtlichen Probleme, welche im Zusammenhang mit grenzüberschreitenden Erbfällen entstehen, sind vielfältig und kompliziert. Mit Rücksicht auf die wesentlichen Unterschiede zwischen den internationalen privatrechtlichen Regelungen der EU - Mitgliedstaaten wurde Verordnung (EU) 650/2012 verabschiedet, die ab 2015 die Zuständigkeit, das anwendbare Recht und die Anerkennung von Gerichtsurteilen in internationalen Erbsachen regeln wird.



Bis dahin bleiben diese dem nationalen Recht der EU-Mitgliedstaaten unterstellt.

QUELLEN

1. Zivilgesetzbuch – Viertes Buch (Erbrecht), Warszawa 2013;
2. Bürgerliches Gesetzbuch, Fünftes Buch: Erbrecht;
3. Verordnung (EU) Nr. 650/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Annahme und Vollstreckung öffentlicher Urkunden in Erbsachen sowie zur Einführung eines Europäischen Nachlasszeugnisses (Amtsblatt der Europäischen Union);
4. PowerPoint-Bilder.

VIELEN DANK FÜR DIE AUFMERKSAMKEIT

KONTAKT



Konrad Schampera

Rechtsanwalt

Managing Partner

Kancelaria Prawna Schampera, Dubis,
Zajęc I Wspólnicy sp.k

Plac Solny 16
50-062 Wrocław / POLAND

Tel. +48 71 32651-40

Fax +48 71 32651-41

konrad.schampera@sdzlegal.pl

AUSTRIA

GRAZ

SCWP SCHINDHELM

Saxinger, Chalupsky & Partner
Rechtsanwälte GmbH
graz@scwp.com

LINZ

SCWP SCHINDHELM

Saxinger, Chalupsky & Partner
Rechtsanwälte GmbH
linz@scwp.com

WELS

SCWP SCHINDHELM

Saxinger, Chalupsky & Partner
Rechtsanwälte GmbH
wels@scwp.com

WIEN

SCWP SCHINDHELM

Saxinger, Chalupsky & Partner
Rechtsanwälte GmbH
wien@scwp.com

BELGIUM

BRÜSSEL

SCWP SCHINDHELM

Saxinger, Chalupsky & Partner
Rechtsanwälte GmbH
brussels@scwp.com

BULGARIA

BURGAS

NOBLEX SCHINDHELM

NOBLEX Ltd. - Law & Business Consulting
bourgas@noblexgroup.com

SOFIA

NOBLEX SCHINDHELM

NOBLEX Ltd. - Law & Business Consulting
sofia@noblexgroup.com

CHINA

SHANGHAI

SCHINDHELM

Schindhelm Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
shanghai@schindhelm.com

CZECH REPUBLIC

PILSEN

SCWP SCHINDHELM

Saxinger, Chalupsky & Partner v.o.s
advokátní kancelář
plzen@scwp.com

PRAG

SCWP SCHINDHELM

Saxinger, Chalupsky & Partner v.o.s
advokátní kancelář
praha@scwp.com

GERMANY

HANNOVER

SCHINDHELM

Schindhelm Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
hannover@schindhelm.com

OSNABRÜCK

SCHINDHELM

Schindhelm Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
osnabrueck@schindhelm.com

HUNGARY

BUDAPEST

SCWP SCHINDHELM

Zimányi & Fakó Rechtsanwälte
budapest@scwp.hu

POLAND

BRESLAU

SDZLEGAL SCHINDHELM

Kancelaria Prawna Schampera, Dubis,
Zajac I Wspólnicy sp.k.
wroclaw@sdzlegal.pl

WARSCHAU

SDZLEGAL SCHINDHELM

Kancelaria Prawna Schampera, Dubis,
Zajac I Wspólnicy sp.k.
warszawa@sdzlegal.pl

ROMANIA

BUKAREST

SCHINDHELM

Schindhelm & Asociatii S.C.A.
bukarest@schindhelm.com

SLOVAKIA

BRATISLAVA

SCWP SCHINDHELM

Saxinger, Chalupsky & Partner s.r.o.
bratislava@schindhelm.com

TURKEY

ISTANBUL

SCHINDHELM

Dr. Dogan & Koyuncu Rechtsanwälte
istanbul@schindhelm.com

18 11 LÄNDER
18 STANDORTE
150 JURISTEN
1000
MÖGLICHKEITEN